DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 443/2013 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 2013

zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [1], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

(2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

(3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in die in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Codes einzureihen.

(4) Es ist angemessen, dass die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [2] weiterverwendet werden können.

(5) Der Ausschusses für den Zollkodex hat nicht innerhalb der von seinem Vorsitzenden festgesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur unter die in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Codes eingereiht.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 noch drei Monate weiterverwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 2013

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Algirdas ŠEMETA
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

[2] ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
Eine in kleinen mundgerechten und bogenförmigen Stücken aufgemachte und mit Käse aromatisierte Ware aus Maisgrieß, Pflanzenöl, Käsepulver (Hefeextrakt, Farbstoffe), Milchpulver, Salz, Stärke und Dextrose. Die Ware wird aus getrocknetem, geschrotetem Mais (Maisgrieß) hergestellt, der mit Wasser angefeuchtet wird (6 bis 9 %). Das Wasser wird als Verarbeitungshilfsstoff zugegeben. Die Mischung wird unter hohem Druck und bei hoher Temperatur in den Extruder gegeben. Wenn der atmosphärische Druck wiederhergestellt wird, dehnt die Masse sich aus. Die Ware wird bei einer Temperatur von 150 °C extrudiert. Nach der Extrusion wird die Ware bei einer Temperatur von 120-130 °C in einem elektrischen Trockner getrocknet und leicht geröstet. Anschließend wird sie in eine Coating-Trommel geleitet, wo sie mit einer Mischung aus Öl und Trockenerzeugnissen überzogen wird. Die Ware ist in Packungen mit einem Nettogewicht von 34 bis 450 g für den Einzelverkauf aufgemacht.	1904 10 10	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und nach dem Wortlaut der KN-Codes 1904, 1904 10 und 1904 10 10. Da die Ware aus Maispaste hergestellt wird, die unter Druck und Wärme extrudiert wird, gilt sie als durch Aufblähen hergestellt. Folglich ist sie als durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestelltes Lebensmittel im Sinne der Unterposition 1904 10 anzusehen (siehe auch HS-Erläuterungen zu Position 1904 Abschnitt A). Eine Einreihung in die Position 1905 ist ausgeschlossen, da das Erzeugnis weder aus Teig hergestellt noch weiter erhitzt wird (siehe auch HS-Erläuterungen zu Position 1904 Abschnitt A, fünfter Absatz). Deshalb ist die Ware in den KN-Code 1904 10 10 einzureihen.